

ANZEIGEN-AGB DER TERRITORY GMBH

Bedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Druckschriften

1. »Anzeigenauftrag« ist der Vertrag mit uns, der TERRITORY GmbH, Niederlassung Carl-Bertelsmann-Straße 33, 33311 Gütersloh, Deutschland, über die Veröffentlichung und Verbreitung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten („Kunde/Auftraggeber“) in einer von uns betreuten oder herausgegebenen Druckschrift, insbesondere einer Zeitung, Zeitschrift, einem Faltblatt oder Flyer.

2. Unsere Auftragsbestätigung und die jeweils gültige Preisliste sind für jeden Auftrag maßgebend. Der erteilte Anzeigenauftrag kommt erst nach Bestätigung in Schrift- oder in Textform durch uns zustande. Bei fernmündlich oder handschriftlich aufgegebenen Anzeigen bzw. in dieser Form veranlassten Änderungen und Abbestellungen übernehmen wir keine Haftung für sachliche Richtigkeit; unser Einstehen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

3. Beilagenaufträge werden nicht in Anzeigenabschlüsse einbezogen. Beilagen dürfen nur einem Auftraggeber dienen.

4. Anzeigen sind im Zweifel vor Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird. Vereinbarte Nachlässe gewähren wir nur für dieses Insertionsjahr. Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.

5. Eine Gewähr für die Einhaltung von Platzierungsvorgaben wird nur übernommen, wenn der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich von deren Einhaltung abhängig gemacht hat. Platzierungswünsche werden auch dann nur durch unsere ausdrückliche Bestätigung, schriftlich oder in Textform, als verbindlich anerkannt. Der wunschgemäße Abdruck einer Anzeige ist ansonsten keine Bestätigung für noch nicht ausgeführte Platzierungswünsche. Wir haben ein Schieberecht im Rahmen billigen Ermessens, sofern dessen Ausübung aus bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Gründen erforderlich oder zweckmäßig ist.

6. Die Übersendung von mehr als drei (3) Vorlagen, die nicht termingerechte Lieferung der Druckunterlagen und der Wunsch nach

einer von der Vorlage abweichenden Druckwiedergabe können Auswirkungen auf Platzierung und Druckqualität verursachen, die nicht zu Reklamationen berechtigen. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden dieselben erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Für Reproduktion und Satz entstehende Kosten werden dem Kunden nach Preisliste berechnet. Ein vollständiger und fehlerfreier Abdruck von Kontrollangaben wird nicht als vertragliche Beschaffenheit der Anzeige vereinbart.

7. Wird ein Auftrag vom Kunden storniert, ohne dass wir dies zu vertreten hätten, so wird bei einer Stornierung nach Anzeigenschluss ein Entgelt (Stornopauschale) von 50 % des Anzeigenpreises berechnet (bei Umschlagseiten in Höhe von 75 %). Der Nachweis eines höheren Ausfallschadens bleibt uns vorbehalten; der Auftraggeber kann den Nachweis führen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Bei Stornierung vor Anzeigenschluss berechnen wir die entstandenen Satzkosten sowie bei gebuchten Advertorials (auch bei Kombi Anzeige & Advertorial) die hierfür bereits erbrachte Leistung (Kreation, Text, Layout). Die Stornierung eines Anzeigenauftrages kann nur bis zum Tage des in der Auftragsbestätigung, ansonsten des in den Mediadaten genannten Druckunterlagenschlusses (Vorlagenschluss) erfolgen. Werden mehrere Anzeigen beauftragt und zumindest eine davon storniert, so hat der Auftraggeber, von der Stornopauschale unabhängig, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Gesamtabnahme entsprechenden Nachlass zu erstatten.

8. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig bei uns eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

9. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, können mit dem Wort »Anzeige« deutlich kenntlich gemacht werden.

10. Wir behalten uns unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen

eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen, im Agentengeschäft auch solchen unserer Kunden, abzulehnen; das gilt auch für Aufträge, die bei Vertretern aufgegeben werden. Ein solches Recht besteht ebenfalls, wenn der Inhalt der Anzeige oder Beilage unserer Auffassung nach rechtswidrig ist, gegen behördliche oder gerichtliche Anordnungen verstößt oder deren Veröffentlichung durch Dritte untersagt ist. Rechtswidrige Inhalte sind insbesondere solche entsprechend § 1 (3) NetzDG. Beilagenaufträge können für uns erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend werden. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Kunden unverzüglich mitgeteilt.

11. Der Kunde garantiert, dass die in der Anzeige beworbenen Waren und/oder Dienstleistungen keinen rechtswidrigen oder anstößigen Inhalt haben. Dieses Garantieverprechen schützt auch unsere Mitarbeiter bzw. den für den Anzeigenteil Verantwortlichen.

12. Der Kunde trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche, insbesondere urheber-, persönlichkeits- und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der gelieferten Text- und Bildvorlagen und stellt uns frei von Ansprüchen Dritter – auch bei stornierten Anzeigen. Das gilt insbesondere für die Kosten der Veröffentlichung einer Gegenanstellung. Wir sind nicht verpflichtet, Aufträge und Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter bzw. geltendes Recht beeinträchtigt werden.

13. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Veröffentlichungs- bzw. Druckunterlagen sowie der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Übermittelte Daten müssen frei von Schaddateien (Viren etc.) sein. Bei erkennbar ungeeigneten oder beschädigten Veröffentlichungsunterlagen kann unverzüglich Ersatz angefordert werden.

14. Wir gewährleisten bei Printwerbung die für die entsprechenden Werbemedien übliche Druckqualität, wenn die digitalen Druckunterlagen des Auftraggebers farbecht sind und eine ausreichende Auflösung haben. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das Gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andrucken)

und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.

15. Offensichtliche Mängel sind von Käufern innerhalb einer Frist von einer Woche ab Erhalt eines Belegexemplars anzuzeigen, versteckte Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Entdeckung; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat bei einem Mangel der Anzeige, etwa bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck oder Abdruck an falscher Stelle, Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, sofern die Kosten für Letztere nicht im Hinblick auf den Mangel unverhältnismäßig hoch sind. Lassen wir eine uns hierfür gesetzte angemessene Frist verstreichen oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Zahlungsminderung zu verlangen oder, bei erheblichen Mängeln, den Rücktritt vom Auftrag zu erklären.

16.1. Die Geltendmachung von Schadens- oder Aufwendungsersatz setzt eine schuldhaft Pflichtverletzung unsererseits voraus, wobei wir grundsätzlich nur für grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung Sie als Kunde regelmäßig vertrauen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die gleiche Begrenzung gilt auch ansonsten, soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird. Unsere Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist auf die Höhe unseres vertraglichen Entgelts begrenzt, soweit bei Vertragsschluss kein höherer Schaden vorhersehbar war und uns kein vorsätzliches Handeln vorwerfbar ist. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

16.2. Wir haften für Datenverluste des Kunden, wenn wir oder unsere Erfüllungsgehilfen diese Datenverluste grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben und der Kunde durch zumindest arbeitstäbliche Datensicherung sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Wir haften daher weder für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit unserer Online-Angebote noch für technische und elektronische Fehler während eines Bestell-

vorgangs, auf die wir keinen Einfluss haben, insbesondere nicht für die verzögerte Bearbeitung oder Annahme von Angeboten.

16.3. Vorstehende Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn zugesicherte Eigenschaften oder Garantieleistungen nicht erbracht wurden, eine zwingende Haftung nach gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung besteht oder durch das Handeln unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen Personenschäden (Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) eingetreten sind. Ein etwaiges Recht des Kunden, sich bei einer von uns zu vertretenden, nicht in einem Mangel der Leistung bestehenden Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

17. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 16. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

18. Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturabzüge. Wir berücksichtigen alle Fehlerkorrekturen, die uns innerhalb der bei der Übersendung des Korrekturabzugs gesetzten angemessenen Frist mitgeteilt werden.

19. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

20. Wir können bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Gleiches gilt bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers.

21. Wir liefern mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg, je nach Art und Umfang des Auftragsauftrags Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden oder ist uns dessen Lieferung nicht zumutbar, so tritt an seine Stelle eine verbindliche Bescheinigung über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

22. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

23. Wenn individualvertraglich keine (Mindest-)Auflagenhöhe ausdrücklich definiert wurde, bestimmt sich die „Auflage“ anhand der in den Mediatoren der Druckschrift genannten gedruckten Auflage; nur wenn dort keine Höhe der gedruckten Auflage angegeben wird, ist aus der tatsächlich verbreiteten Auflage des vergangenen Kalenderjahres eine durchschnittliche Auflagenhöhe je Ausgabe zu ermitteln. Die verbreitete Auflage bestimmt sich dann nach der IVW-Prüfung, ohne diese analog des IVW Prüfungsschemas.

24. Eine Auflagenminderung bei der Ausgabe, in welcher die Anzeige des Kunden erscheint, kann nur dann zu einer Preisreduzierung führen, wenn und soweit sie bei der nach Ziff. 23. ermittelten Auflage von bis zu 50.000 Exemplaren tatsächlich mindestens 20 v. H., bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren mindestens 15 v. H., bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren mindestens 10 v. H. und bei einer Auflage von über 500.000 Exemplaren mindestens 5 v. H. beträgt (Schwankungsbreite). Die Preisreduzierung berechnet sich dann wie folgt: der Netto-Rechnungsbetrag wird hinsichtlich des Schwankungsbreite übersteigenden Teils der Auflagenminderung entsprechend gekürzt; haben wir die Auflagenminderung nicht zu vertreten, etwa weil diese auf von uns nicht zu beeinflussenden Umständen beruht oder eine angemessene Reaktion hierauf darstellt, dann ist die Ausgangsgröße bei der Berechnung der Netto-Rechnungsbetrag abzgl. 20 % Produktionspauschale. Die Rückvergütung erfolgt auf Basis des Kundennettos unter Berücksichtigung der bereits gewährten Agenturvergütung als Naturalgutschrift oder wenn dies nicht mehr möglich ist als Entgelt. Preisreduzierungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn wir dem Kunden von dem möglichen Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben haben, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte; der Kunde hat ein entsprechendes Rücktrittsrecht ohne Stornokosten.

25. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen und gelieferten Daten endet drei (3) Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige. Wir sind nicht zur Aufbewahrung elektronisch übermittelter Anzeigen nach Erscheinen verpflichtet.

26. Beilagen müssen sachgemäß verpackt, unbeschädigt und genau gefalzt angeliefert werden, sonst übernehmen wir keine Haftung. Die angelieferte Stückzahl wird nicht kontrolliert. Eine Unterzeichnung des Lieferscheins ist keine Bestätigung.

27. Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier (4) Wochen aufbewahrt. Bis dahin nicht abgeholte Zuschriften werden vernichtet. Auf Wunsch erfolgt eine kostenpflichtige Zusendung an den Auftraggeber.

28. Ist der Kunde Kaufmann, so ist Gütersloh Erfüllungsort und auch Gerichtsstand. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss jedweden Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).